

Die Verfasser des vorliegenden Entwurfes hielten bei der Bearbeitung der einzelnen Programmpunkte an dem leitenden Grundsatz fest, dass in Bezug auf jene Aufgaben, zu deren Lösung ein dringendes Bedürfniss schon heute mahnt, nur solche Vorschläge zu unterbreiten seien, bei denen dem erstrebenswerthen Ziele mit thunlichster Schonung des dermaligen baulichen Bestandes möglichst nahe gekommen wird, dass hingegen bei jenen Aufgaben eines General-Regulirungsplanes, welche die Bedürfnisse erst einer weiteren Zukunft zu befriedigen haben werden, die heutigen Verhältnisse nicht in beschränkendem Sinne auf deren Lösung einwirken dürfen, dass im Gegentheile einschneidende Abänderungen — aber auch diese mit Maass und Ziel — eine unabweisbare Nothwendigkeit sein werden.



